

hervor, welche einen erfolgreichen Abwehrkrieg gegen die Türken ermöglichen sollte. Konterkarierten wollte Georg damit Versuche der römischen Kurie, ihn als hussitisch-utraquistischen Ketzer abzusetzen. Die böhmischen Friedenspläne wurden schon häufig unter verschiedenen, auch tagespolitisch bedingten Gesichtspunkten gewürdigt (S. 20–32). Marinis Traktat edierte 2009/10 František Šmahel (vgl. DA 66, 300); Georgs Vertragsentwurf druckt Sch. S. 195–205 aus Vaněček / Kincl / Kejř, *Všeobecná mírová organizace* (1964) S. 61–69, nach. In ihrer Osnabrücker Diss. versucht die Vf. an diesem Beispiel eine Typologie spätm. Verträge. Grundlage bilden Georgs Einungen mit den Wettinern, Zollern, Wittelsbachern und Habsburgern, mit denen er ab 1459 zunächst erfolgreich die Anerkennung seiner böhmischen Königswürde und sogar eine schiedsrichterliche Stellung bei den Konflikten im Reich durchsetzte. Überzeugend werden so Bündnisverträge zur Wahrung des Friedens (*instrumenta intelligentiae*), Friedensverträge zur Herstellung des Friedens nach bewaffneten Auseinandersetzungen (*instrumenta pacis et concordiae*) sowie Schiedsverträge und Waffenstillstände unterschieden (S. 96). Auch von (Erb-) Einungen ist vielfach die Rede. Überzeugender wäre es vielleicht gewesen, die angedachte europäische Friedensorganisation mit spätm. Landfrieden in den böhmischen Ländern und im Reich zu vergleichen. Schließlich sahen solche Landfrieden ebenfalls eine feste, oft geographisch umschriebene Organisation, regelmäßige Einnahmen und besoldetes Personal vor. Ferner ähneln die „Kreise“ im Reich und in Böhmen den vier *provinciae* und *nationes* Theotonia / Germania, Francia / Gallia, Italia und Hispania in Georgs Plänen, die auch von Generalkonzilien und Universitäten des 15. Jh. beeinflusst sein dürften. Zwar tauchen einschlägige Arbeiten im Quellen- und Literaturverzeichnis auf, doch hätte man sich eingehendere inhaltliche Auseinandersetzungen mit solchen institutionellen Vorbildern gewünscht. Unter den herangezogenen Quellen fehlt das *Repertorium Germanicum*. Daher überrascht es wenig, dass zum politischen Hintergrund der böhmischen Vorschläge kaum Neues geboten wird. Zu den Parteibildungen im Reich, den Überlegungen, Georg zum römischen König zu wählen, mit oder ohne Zustimmung Kaiser Friedrichs III., und zum Türkenkrieg wird der Forschungsstand zusammengefasst. Zu letzterem fehlt nicht nur die Arbeit von Karoline Döring (vgl. DA 71, 351 f.), sondern auch, obwohl die Dichotomie *Teucrici* / *Turci* durchaus erörtert wird, die hierzu grundlegende Studie von Steven Runciman in: *Medieval and Middle Eastern Studies in Honour of Aziz Suryal Atiya*, hg. von Sami A. Hanna (1972) S. 344–348. Das Lektorat hätte besser sein können: S. 53 „dem sog. *lex rei sitae*“, S. 93 Jean Jacques Chifflets *Recueil* 1463 statt richtig 1643, S. 108 „seit der Antik“. Ein Register fehlt. Die *respublica Christiana* wurde als Begriff keineswegs von Europa abgelöst (S. 189 f.), sondern blieb gerade nach den konfessionellen Spaltungen frühneuzeitlich eine politische Denkkategorie, u. a. bei Johannes Althusius, was S. 190 Anm. 961 immerhin für *Christianitas* konzediert wird. Wichtig sind S. 69 Hinweise auf bisher nicht edierte und auf anscheinend verschollene Traktate des Antoine Marini. Interessant wäre ferner, warum Marini wie Georg ursprünglich 117 regna der Christenheit annehmen, von denen nur 16 noch existierten. Zusammengefasst handelt es sich um eine rechtshistorisch